

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen für LAN-Partys

1. Allgemeine Regeln.

Diese Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) geben einen Überblick über Rechte und Pflichten der Teilnehmer und der Veranstalter von LAN-Partys

2. (1) Teilnahme: Teilnahmeberechtigt sind alle natürlichen Personen, deren Alter mit den in der Ausschreibung angegebenen Altersklassen übereinstimmt. Das Alter ist dem Veranstalter auf Aufforderung durch einen gültigen Lichtbildausweis nachzuweisen.

(2) Minderjährige dürfen nur nach Vorlage einer Einverständniserklärung von ihrer personensorgeberechtigten Person (1 Elternteil) an der Veranstaltung teilnehmen.

(3) Wird eine Teilnahmegebühr erhoben, so ist diese vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

3. Veranstaltung:

(1) Den Anweisungen des Veranstalters sowie dessen Bevollmächtigten ist Folge zu leisten.

(2) Jegliche Art des Verbreitens von urheberrechtlich geschützten Dokumenten ist verboten. (3) Dazu gehört auch das Bereitstellen von geschützter Software, Musik und Filmen.

Das Konsumieren von Alkohol während der Veranstaltung ist nicht gestattet.

Angetrunkenen und Betrunkenen wird der Zutritt zur Veranstaltung verwehrt. Das Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen / an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Der Konsum jeder sonstigen Droge ist untersagt.

Sollten Filme, Spiele, Schriften oder Anwendungen auf Grund deutscher Rechtsprechung illegal sein, so sind es diese auch auf dieser Veranstaltung.

Indizierte Spiele (Spiele, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen worden sind) dürfen nicht gespielt werden. Mit dem Betreten der Veranstaltung erklärt jeder Teilnehmer, dass er diese AVB gelesen hat und akzeptiert. Wiederholte Verstöße gegen die AVB, Verstöße gegen die allgemeinen guten Sitten oder Störung des geordneten Ablaufes der Veranstaltung werden mit dem sofortigen Ausschluss des Teilnehmers von der Veranstaltung geahndet. In diesem Fall wird der Teilnahmebeitrag nicht zurückerstattet. Beschädigung an fremdem Eigentum oder den Räumlichkeiten werden vom Verursacher getragen.

Unbefugten Personen ist der Aufenthalt auf der Veranstaltung untersagt. Besucher sind nicht zugelassen.

4. Technische Voraussetzungen

Jeder Teilnehmer benötigt einen funktionsfähigen Computer mit Netzwerkkarte. Ebenso ist ein Patchkabel der Kategorie 5 oder höher mit zwei R145 Steckern von mind. 5 Meter Länge mitzubringen. Des Weiteren wird mind. Eine Mehrfachsteckdosenleiste ohne Netzschalter benötigt. Der Einsatz von Lautsprechern ist nicht gestattet. Es empfiehlt sich der Einsatz von Kopfhörern.

5. Haftung der Teilnehmer

(1) Jeder Teilnehmer haftet für selbst eingebrachte Gegenstände (Computer, Zubehör, Kleidung usw.). Bei Abhandenkommen (Diebstahl) oder Beschädigung von Eigentum eines Teilnehmers übernimmt der Veranstalter weder Haftung noch leistet er Schadenersatz, es sei denn, der Diebstahl wird durch den Veranstalter selbst begangen oder dieser führt Beschädigungen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei.

Falls es zur Sachbeschädigung durch einen Teilnehmer im Bereich der Veranstaltung kommt (z.B. Inventar des Veranstaltungsortes, eingebrachte Sachen der Veranstalter, Sponsoren und Teilnehmer), haftet der Verursacher unbeschränkt und in voller Höhe und kann sofort von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

6. Leistung des Veranstalters

Der Veranstalter verpflichtet sich zur Bereitstellung und Betrieb des Computer - netzwerkes und der Spiele. Sitzplätze inkl. Netzwerkanschluss, Strom etc. werden vom Veranstalter gestellt. Der Veranstalter stellt den Server. Vom Teilnehmer mitgebrachte Server dürfen nur nach Absprachen mit dem Veranstalter in besonders ausgewiesenen Bereichen in Betrieb genommen werden.

Der Veranstalter verpflichtet sich, etwaige technische Störungen umgehend zu beheben. Betriebsgarantien sind ausgeschlossen. Der Veranstalter stellt bei mehrtägiger Veranstaltungsdauer entweder Übernachtung vor Ort oder Informationen zu Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung.

7. Allgemeines Verhalten

(1) Jeder Teilnehmer verpflichtet sich zu gesittetem Verhalten. Falls ein Teilnehmer von der Veranstaltung ausgeschlossen werden sollte, so geschieht dies nur im Interesse der anderen Teilnehmer.

(2) jegliche Versuche, einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu be-/ verhindern, werden mit sofortigem Ausschuss geahndet.

(3) Unfug ist zu unterlassen, körperliche Auseinandersetzungen sind strengstens untersagt.

(4) Den Weisungen des Veranstalters sowie durch den Veranstalter legitimierten Personen ist folge zu leisten.

(5) Der Veranstalter hat das Hausrecht.

8. Verhalten im Netzwerk

(1) Jegliche Versuche, andere Teilnehmer, Game-/Fileserver oder andere Netzdienste zu stören, sind strengstens untersagt und werden mit einem Verweis von der Veranstaltung bestraft.

(2) Es ist ausschließlich die vom Veranstalter zugeteilte Netzwerkkonfiguration zu verwenden. Abweichungen oder Änderungen sind nur auf Weisung gestattet.

(3) Absichtliche Störungen des Netzwerkbetriebs werden mit sofortigem Ausschluss ohne Rückerstattung der gezahlten Teilnahmegebühr geahndet.

9. Regeln während der Veranstaltung

Jeder Teilnehmer verpflichtet sich, die allgemeinen guten Sitten anzuerkennen und gegen diese nicht zu verstoßen. Der Veranstalter hat das Recht, zu jeder Zeit die Teilnehmer auszuschließen, die sich nicht an die AVB oder Anweisungen des Veranstalters halten. Jeder Teilnehmer verpflichtet sich, keine gesetzeswidrigen Aktivitäten im Rahmen der Veranstaltung durchzuführen. Besonders hervorgehoben werden hier: Software Piraterie, Verbreitung verbotener Datenbestände, Beeinträchtigung oder Beschädigung fremder Datenanlagen.

Jeder Teilnehmer ist für die Datenbestände auf seinem Rechner selbst verantwortlich.

Dies gilt besonders für die Einhaltung von EULAs und anderen Lizenzvereinbarungen. Der Veranstalter übernimmt hierfür weder Verantwortung noch Haftung. Der Betrieb von allgemein störenden Gerätschaften, besonders Lautsprecher, Subwoofer usw. ist nicht erlaubt.

Dem Teilnehmer ist untersagt, den Betrieb der Veranstaltung mutwillig zu stören.

Dies gilt insbesondere für den Betrieb des

Computernetzwerks als auch für die Hard- & Software anderer Teilnehmer.

Jeder Teilnehmer ist für den Schutz und die Sicherheit seines Eigentums selbst verantwortlich. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Zugang zu den Veranstaltungsräumen zu regulieren.

10. Regeln zum Abschluss der Veranstaltung

Jeder Teilnehmer hat seinen Platz nach der Veranstaltung frei von Müll oder anderen Gegenständen zu hinterlassen.

11. Haftungsausschluss

Haftungsausschluss aus Haftungsverzicht und Handeln auf eigene Gefahr.

Der Teilnehmer an der Veranstaltung erklärt gegenüber dem

Veranstalter:

(1) Zum Einsatz kommt nur lizenzierte Software. Die Nutzung der eingesetzten Software erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Lizenzvertrages. Die Prüfung, ob die Software nur durch eine Person auf einem Rechner, nicht jedoch gleichzeitig auf zwei oder mehreren Rechnern - gleich ob durch dieselbe oder verschiedene Personen - benutzt wird, erfolgt ausschließlich durch den Teilnehmer.

(2) Jeglicher Einsatz und Besitz nicht lizenzierter Software ist verboten, es gelten die gesetzlichen Grundlagen in vollem Umfang. Der Veranstalter spricht sich davon frei, für die Daten auf den von Teilnehmern mitgebrachten Datenträgern (Festplatten, Zipp- Laufwerke, Disketten, CDs etc.)

verantwortlich zu sein. Gleiches gilt für im Netzwerk transferierte, nicht vom Veranstalter bereitgestellte Dateien

(3) Für Schäden und Rechtsansprüche Dritter, die dem Teilnehmer durch den Datenaustausch mit anderen Teilnehmern entstehen, übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Der Austausch von Daten mit anderen Teilnehmern geschieht ausdrücklich auf eigene Gefahr. Software wird den Teilnehmern weder unentgeltlich noch entgeltlich überlassen.

(4) Es wird zustimmend Kenntnis genommen, dass Rechner, Zubehör und Software während der Veranstaltung unter Einschluss des Weges zum Ort der Veranstaltung bzw. Rückkehr vom Ort der Veranstaltung nicht durch den Veranstalter versichert sind.

(5)Der Veranstalter kann eine ununterbrochene und fehlerfreie Stromversorgung der Netzwerkparty nicht zusichern und ist somit nicht haftbar für daraus resultierende Datenverluste und Hardwareschäden. Eine regelmäßige Datensicherung wird empfohlen. Zur Vermeidung von Spannungsspitzen wird dem Teilnehmer empfohlen, geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Der Teilnehmer stellt den Veranstalter und den vom Veranstalter legitimierten Personen von allen Ersatzansprüchen frei, soweit diese nicht durch Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verursacht wurden.

12. Gültigkeit der allgemeinen Veranstaltungsbedingungen

Die AVB gelten uneingeschränkt für die Veranstaltung. Weitere / detaillierte Bedingungen und Vereinbarungen haben für die jeweilige Veranstaltung ebenfalls Gültigkeit

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen für die LAN-Party am 08.04 bis 09.04.2022

Im Haus der Jugend Stadt Quickborn

Gesetzesauszug

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind, sind Jugendliche Personen, die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sind, ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht, ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen. Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

§ 4 Gaststätten

Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden. Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf.

Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche, andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können

12 Bildträger mit Filmen oder Spielen Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten

Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um

Informations-, Instruktionen- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Die oberste Landesbehörde kann Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.

Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.

(3) Bildträger, die nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ nach 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden, nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.

(4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen, außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nur aufgestellt werden, wenn aus schließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen

gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.

(5) Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist so wohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.

§ 14 Kennzeichnung von Filmen und Film- und Spielprogrammen

(1) Filme sowie Film- und Spielprogramme, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht für ihre Altersstufe freigegeben werden.

(2) Die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 kennzeichnet die Filme und die Film- und Spielprogramme mit

„Freigegeben ohne Altersbeschränkung“,

„Freigegeben ab sechs Jahren“,

„Freigegeben ab zwölf Jahren“,

„Freigegeben ab sechzehn Jahren“,

„Keine Jugendfreigabe“.

(3) Hat ein Trägermedium nach Einschätzung der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 einen der in § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Inhalte oder ist es in die Liste nach § 18 aufgenommen, wird es nicht gekennzeichnet. Die oberste Landesbehörde hat Tatsachen, die auf einen Verstoß gegen § 15 Abs. 1 schließen lassen, der zuständigen Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

(4) Ist ein Programm für Bildträger oder Bildschirmspielgeräte mit einem in die Liste nach § 18 aufgenommenen Trägermedium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich, wird es nicht gekennzeichnet. Das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste vorliegen. In Zweifelsfällen führt die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien herbei.

(5) Die Kennzeichnungen von Filmprogrammen für Bildträger und Bildschirmspielgeräte gelten auch für die Vorführung in öffentlichen Filmveranstaltungen und für die dafür bestimmten, inhaltsgleichen Filme. Die Kennzeichnungen von Filmen für öffentliche Filmveranstaltungen können auf inhaltsgleiche Filmprogramme für Bildträger und Bildschirmspielgeräte übertragen werden; Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die obersten Landesbehörden können ein gemeinsames Verfahren für die Freigabe und Kennzeichnung der Filme sowie Film- und Spielprogramme auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung durch von Verbänden der Wirtschaft getragene oder unterstützte Organisationen freiwilliger

Selbstkontrolle vereinbaren. Im Rahmen dieser Vereinbarung kann bestimmt werden, dass die Freigaben und Kennzeichnungen durch eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle Freigaben und Kennzeichnungen der obersten Landesbehörden aller Länder sind, soweit nicht eine oberste Landesbehörde für ihren Bereich eine abweichende Entscheidung trifft.

(7) Filme, Film- und Spielprogramme zu Informations-, Instruktionen- oder Lehrzwecken dürfen vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ nur gekennzeichnet werden, wenn sie offensichtlich nicht die Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen. Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung. Die oberste Landesbehörde kann das Recht zur Anbieterkennzeichnung für einzelne Anbieter oder für besondere Film- und Spielprogramme ausschließen und durch den Anbieter vorgenommene Kennzeichnungen aufheben.

(8) Enthalten Filme, Bildträger oder Bildschirmspielgeräte neben den zu kennzeichnenden Film- oder Spielprogrammen Titel, Zusätze oder weitere Darstellungen in Texten, Bildern oder Tönen, bei denen in Betracht kommt, dass sie die Entwicklung oder Erziehung von Kindern oder Jugendlichen beeinträchtigen, so sind diese bei der Entscheidung über die Kennzeichnung mit zu berücksichtigen.

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

(1) Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden, an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden, im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder an deren Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden, im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden, im Wege des Versandhandels eingeführt werden, öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden, hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

(2) Den Beschränkungen des Absatzes 1 in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, schwer jugendgefährdende Trägermedien, die einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a oder § 184b des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte haben, den Krieg verherrlichen, Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt, Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder

Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Die Liste der jugendgefährdenden Medien darf nicht zum Zweck der geschäftlichen Werbung abgedruckt oder veröffentlicht werden.

Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes

1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen. § 27 Strafvorschriften. Im § 27 des Jugendschutzgesetzes ist geregelt, wer mit einer Freiheitsstrafe mit bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird. Ein Strafverfahren wird z.B. bei Verstößen gegen den § 15 JuSchG (jugendgefährdende Trägermedien) oder bei beharrlichen Wiederholungen von Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz eingeleitet. § 28 Bußgeldvorschriften Im § 28 des Jugendschutzgesetzes ist geregelt, wer ordnungswidrig handelt.

Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (z.B.

Alkoholabgabe, Abgabe von Tabakwaren, Zugänglichmachen von Spielen usw.) können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.